

**Haushalt und Finanzen  
der Stadt Neumünster  
- Verwaltungsgemeinschaften -**

AZ: -20-ha-te-

**Neufassung**

**Drucksache Nr.: 0087/2008/DS**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Wasbek	14.09.2011	Ö	Vorberatung – mit Änderungen beschlossen -
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Wasbek	17.11.2011	Ö	Vorberatung
Gemeindevertretung der Gemeinde Wasbek	07.12.2011	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Stellvertretender Bürgermeister Rohloff

**Verhandlungsgegenstand:**

**Übernahme von Anwaltskosten für den Bürgermeister durch die Gemeinde Wasbek**

**A n t r a g:**

Die Bürgermeister Nützel zur Abwehr möglicher rufschädigender Äußerungen durch die BMW-Fraktion entstandenen Kosten für einen Rechtsbeistand werden von der Gemeinde Wasbek übernommen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Zurzeit nicht bezifferbar

## **Begründung:**

Bürgermeister Nützel hat zur Abwehr rufschädigender Äußerungen der BMW-Fraktion eine Rechtsanwaltskanzlei eingeschaltet und um Übernahme der entstehenden Kosten durch die Gemeinde gebeten.

Die Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde nimmt hierzu mit Schreiben vom 01.07.2011 wie folgt Stellung:

„Nach § 45 Satz 2 BeamtStG schützt der Dienstherr die Beamtinnen und Beamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung. Diese auf der allgemeinen Fürsorgepflicht des Dienstherrn beruhende Schutzpflicht kann sich auch auf den Schutz vor ehrverletzenden Angriffen erstrecken. Sie soll den Beamten allerdings nur vor solchen Belastungen und Nachteilen bewahren, die ihm ausschließlich aus seiner Rechtsstellung als Beamter oder aus seiner dienstlichen Tätigkeit erwachsen. Nach dem Zweck der Fürsorgepflicht kann der Dienstherr nur dann zu einem fürsorglichen Eingreifen zum Schutz des Beamten veranlasst sein, wenn dem ehrverletzenden Angriff ein Sachverhalt zugrunde liegt, der das beamtenrechtliche Dienstverhältnis betrifft (vgl. BVerwG, Urt. vom 28.12.1982; Az. 6 C 98.80). Nur in Angelegenheiten, die die Rechts- und Pflichtenstellung des Beamten betreffen, ist der Dienstherr zur Ausübung eines angemessenen Schutzes verpflichtet; bei Angriffen auf die Ehre des Beamten also nur dann, wenn dienstliches Verhalten oder die dienstliche Stellung des Beamten Gegenstand des Angriffs und die Integrität der Amtsführung bzw. des Beamten als Amtsperson Ziel der Verteidigung sind (vgl. VGH Kassel, Urt. v. 27.04.1994; Az. 1 UE 2110/90).

Unter diesen Voraussetzungen kann es zum gebotenen Schutz der pflichtgemäßen Amtsführung sowie des Persönlichkeitsrechts des Beamten gehören, dass der Dienstherr Unterstützung in gerichtlichen Verfahren durch volle oder teilweise Übernahme der Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung gewährt, wenn dabei zugleich ein dienstliches Interesse bejaht wird (vgl. VGH Kassel a.a.O.).

Die Heranziehung dieser Gesichtspunkte bei der Beurteilung des hier in Rede stehenden Sachverhaltes führt zu folgenden Erwägungen: Bei den Aussagen in den Bürgerbriefen der BMW-Fraktion lässt es sich nicht ausschließen, dass die in Bürgerbriefen getätigten Äußerungen eine ehrverletzende Wirkung in Verbindung mit der Tätigkeit von Herrn Bürgermeister Nützel als Ehrenbeamter der Gemeinde Wasbek haben.

Ausgehend hiervon ist Raum für eine Entscheidung des Dienstherrn, also der Gemeindevertretung Wasbek, nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu befinden, wie der Schutzpflicht zu genügen sei. Dieses gilt im Rahmen der Ermessensausübung auch unter Einbeziehung der Tatsache, dass Herr Bürgermeister Nützel bereits vor Einholung einer Gremienentscheidung kurzfristig Handlungsbedarf gesehen und in eigener Entscheidung einer Rechtsanwaltskanzlei ein Mandat erteilt hatte.“

In Vertretung

gez. Rohloff

(Karl-Heinz Rohloff)  
Stellvertretender Bürgermeister

**Anlagen:**

- a) Auszug aus der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wasbek vom 23.03.2011
- b) 8. und 9. Bürgerbrief der BMW-Fraktion
- c) Auszug aus dem Beamtenstatusgesetz und dem Bundesbeamtengesetz